Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/7 10Os81/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1983

Norm

StGB §6 F
StGB §80 C

Rechtssatz

Einen Zimmererlehrling, der entgegen dem ihm erteilten Auftrag die Anbringung von Fußwehren und Brustwehren an einem von ihm errichteten Gerüst unterläßt, können sozialrechtliche Bestimmungen, wonach Jugendliche zum Aufstellen von Gerüsten nicht verwendet werden dürfen, nicht entlasten.

Entscheidungstexte

- 10 Os 81/83
  Entscheidungstext OGH 07.06.1983 10 Os 81/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089351

Dokumentnummer

JJR_19830607_OGH0002_0100OS00081_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at